

Geschäftsordnung für die Abteilungen

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins, sowie die Vorstands- und Finanz Ordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungs- Ordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilungen führen und verwalten sich selbstständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
- (4) Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.
- (5) Die Abteilungen berichten der Vorstandschaft, oder laden diese zu ihren Sitzungen direkt ein.
- (6) Sie sind verantwortlich für den Spiel- und den Sportbetrieb, für die Koordination der Sportveranstaltungen, für die Gewinnung sowie für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und für die Belegungspläne der Sportstätten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen vorbehaltlich der Entrichtung von Abteilungsbeiträgen (§ 4 Abs. 3) sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
- a) Antrag auf Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
 - b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
- (2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung dem § 6 entsprechend.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 7 der Vereinssatzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Abteilungen sind daneben gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
- (3) Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge beschließen:
- a) Jahresbeitrag Abteilung
 - b) Aufnahmegebühr
 - c) Arbeitsleistungen
- (4) Über die Beiträge gemäß Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 11 der Vereinssatzung.
- (5) Vereinsmitgliedsbeiträge fließen dem Hauptverein zu und werden von diesem auch eingezogen. Abteilungsbeiträge können von den Abteilungen eingezogen und verwaltet werden. Die Verwendung der Mittel erfolgt gemäß Geschäftsordnung für die Finanzen § 4 Absatz 2, 3, 4 und 5

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß §§ 5 und 6.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilungen sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten.

§ 6 Organe der Abteilungen

Organe der Abteilungen sind:

- (a) die Abteilungsleitung
- (b) die Abteilungsversammlung
- (c) der Abteilungsausschuss

§ 7 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassierer/Platzkassier
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem Sportleiter
 - f) dem/r Jugendleiter/in
 - g) dem Platzwart
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung verwiesen.
- (3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
- (4) Die Abteilungsleitung kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.

- (5) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen für die Vorstandbestellung gemäß § 11 der Vereinssatzung analog.
- (6) Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Abteilungs- Kassenprüfer;
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c) Neuwahlen der Abteilungsleitung und der beiden Abteilungs- Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - f) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.
 - g) Sportstättenpflege

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts gilt § 5 Abs.5 und 6 der Satzung

§ 10 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen und im Geschäftszimmer im Akt abzulegen.
- (3) Der Jahreskassenabschluss ist ebenfalls dem Vorstand vorzulegen, es gilt ebenfalls der § 5 der Geschäftsordnung für die Finanzen.

§ 11 Auflösung einer Abteilung

- (1) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Vorstandschaft aufgelöst werden, wenn nach zweimaligen, erfolglosen Wahlversuchen keine Abteilungsleitung gewählt wird.
- (3) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (4) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
- (5) Die Auflösung der Abteilung nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 12 Sonderregelungen

- (1) Die Etatvergabe beschließt die Vorstandschaft.

Feste Zuwendungen sind,

- die Abteilungsbeiträge,
- die Aufnahmegebühren,
- die Übungsleiterzuschüsse.

Ferner können noch prozentual von den Mitgliedsbeiträgen des Hauptvereins Zuschüsse gewährt werden. Dies legt die Vorstandschaft je nach Vereinsvermögen fest.

- (2) Die Befreiung von den Abteilungsbeiträgen für Funktionäre aufgrund Ihrer Arbeitsleistungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

- (3) Die Getränke auf den Sportstätten der Abteilungen müssen vom Vereinswirt, abzüglich des Bedienungszuschlags bezogen werden. Sonderkonditionen sind ebenfalls mit dem Vereinswirt auszuhandeln.
- (4) Die Stadlbewirtung ist Sache der Vorstandschaft und des Wirtschaftsteams. Sie ist nicht Gegenstand der Verpachtung.

§ 13 Schlussabstimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsausschuss beschlossen und kann von diesem jederzeit ergänzt oder geändert werden.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Diese Ordnung tritt am 12.12.2013 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Ordnungen.

Unterschriften der Abteilungsleiter

Abteilung Tennis

Datum _____

Abteilung Fußball

Datum _____